



Firmenname:

Schwerpunktthema:

- ☐ Recruiting & Attraction ☐ Organisational Performance
☐ Learning & Development ☐ Corporate Health

Rechnungsanschrift:

Straße:

Stadt:

Bundesland:

Postleitzahl:

Land:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Bestellnummer:

Informationen zum Aussteller/Sponsor:

Trading Name:

Zentrale Tel:

E-Mail-Adresse:

Webseite:

Straße:

Stadt:

Bundesland:

Postleitzahl:

Land:

Ansprechpartner:

Name:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Wir erklären uns damit einverstanden, die auf der Rückseite aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **Zukunft Personal Nord** sowie alle Änderungen, die vom Veranstalter oder der Betreiber des Messegeländes als Bedingung für diese Vereinbarung vorgeschrieben werden, einzuhalten. Hiermit erkläre ich, dass ich ordnungsgemäß bevollmächtigt bin, diesen verbindlichen Vertrag im Namen des oben genannten Ausstellers/Sponsors abzuschließen, und ich bestätige, dass ich die im Anschluss aufgeführten Bedingungen gelesen habe.

Kontoinhaber: CloserStill Media Germany GmbH

Bankleitzahl: 59190000

Kontonummer: 0091420007

Swift-BIC: SABADE55XXX

IBAN: DE7759190000091420007

Name in GROSSBUCHSTABEN:

Position im Unternehmen des Ausstellers:

E-Mail-Adresse des Unterzeichners:

Unterzeichnet im Namen des
Ausstellers/Sponsors:

Datum:

Präsentation Bestellformular

Mit der schriftlichen Annahme dieses Bestellformulars durch **CloserStill Media Germany GmbH** tritt ein Vertrag zwischen dem Aussteller/Sponsor und den Veranstaltern in Kraft.

*Pro Aussteller ist jeweils nur **ein** Vortrag **oder ein** HR Hack Lab buchbar. Sponsoringpakete sind ergänzend oder als einzelne Maßnahme möglich.

Vortrag*	1.590,00 €	☐
HR Hack Lab*	2.390,00 €	☐
Deep Dives	1.490,00 €	☐
Stage Sponsoring	12.000,00 €	☐
Keynote Sponsoring	8.290,00 €	☐
Active Experience Area	549,00 €	☐

Gesamtsumme zusätzlicher Leistungen:	€
---	---

Zahlungsbedingungen: Stand und weitere gebuchte Leistungen: 100% Rechnungslegung zum Vertragsschluss, zahlbar innerhalb von 30 Tagen. Falls zutreffend, werden Registrierungs- Inspektions- sowie Teilnahmegebühr für Aussteller bei Vertragsschluss zu 100% mit der ersten Rechnung erhoben.

Name Kundenbetreuer:

Event Contact: **Sandra Reis**

Email: **s.reis@messe.org**

Date:	Signed on behalf of Organiser:
-------	--------------------------------

Vortrag	<ul style="list-style-type: none">• 25 Minuten Präsentationszeit auf einer der Solution Stages mit An- und Abmoderation; inkl. Leads**• Platzierung nach dem „first come, first served“-Prinzip, Randzeiten sind möglich• Frei gestaltbar als Paneldiskussion, Einzelpäsentation oder 2er Gespräch
HR Hack Lab	<ul style="list-style-type: none">• 60 Minuten Workshop: Interaktiver Programmbeitrag, bei dem man in Arbeitsgruppen an einem gemeinsamen Thema arbeitet mit An- und Abmoderation; inkl. Leads**
Deep Dives	<ul style="list-style-type: none">• 60-minütiger Deep Dive zum interaktiven Austausch; inkl. Leads**• Bewerbung durch Zukunft Personal• Kleiner Kreis: bis zu 10 vorab reservierbare Plätze (Überbuchung: Platzierung nach dem „first come, first served“-Prinzip, Randzeiten sind möglich)• Themenwahl frei durch den Aussteller• Vorab-Reservierung durch Besucher:innen im ZP-Ticketshop
Stage Sponsoring	<ul style="list-style-type: none">• 25 Minuten Präsentationszeit auf der gesponsorten Stage mit An- und Abmoderation; inkl. Leads**• Beste Sendezeit im besucherstärksten Zeitraum• Umfassendes Kommunikationspaket• Logo auf dem Laufbanner der Messe-Startseite, Sponsoring Wall, Hallenplan und an der gesponsorten Bühne
Keynote Sponsoring	<ul style="list-style-type: none">• 60 Minuten Premium-Auftritt auf der größten Bühne mit An- und Abmoderation; inkl. Leads**• Beste Sendezeit im besucherstärksten Zeitraum• Abstimmung des hochkarätigen Speakers erforderlich
Active Experience Area	<ul style="list-style-type: none">• 15-minütiger Auftritt in der Active Experience Area• Platzierung nach dem „first come, first served“-Prinzip, Randzeiten sind möglich• Format:<ul style="list-style-type: none">>>Für CH-Anbieter (auch zusätzlich zu anderen Präsentationsmöglichkeiten buchbar): Aktivierende Kurzformate mit Bewegung, Interaktion und direktem Erlebnischarakter>>Für Startups: Startup Pitches. Die Voraussetzung, einen interaktiven Programmbeitrag zu leisten, gelten für die Startups NICHT. Mit der Buchung eines 15-minütigen Vortrages erhalten Startups die Möglichkeit, am kuratierten Programm kostenlos teilzunehmen um damit nochmal zusätzliche Sichtbarkeit zu erhalten.

Hinweise: Die Platzierung der Vortragsslots erfolgt nach dem „first come, first served“-Prinzip. Alle Angaben bestehen unter Vorbehalt auf mögliche Änderungen.

Eine Platzierungsgarantie kann nicht gewährleistet werden und bedarf einer Bestätigung durch CloserStill Media Germany GmbH.

****Leads:** Die Leads werden vor Ort von Hostessen gescannt und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ende der Messe zugesendet. Leads beinhalten: Anrede, Vorname, Name, Unternehmen, Position im Unternehmen und E-Mail-Adresse. Telefonnummern werden nicht versendet.

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen bei Zukunft Personal Nord

Teil A- Standardbedingungen

1. Bestandteile des Vertrags zur Teilnahme und Änderungen am Vertrag
1.1. Die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (aMAB) des Fachverbands Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) (verfügbar online auf www.zukunft-personal.com/de/zn-nord/) gelten für den Teilnahmevertrag und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der CloserStill Media Germany GmbH als Veranstalter (der „Veranstalter“) der „Zukunft Personal Nord 2027“ (die „Veranstaltung“) und dem Aussteller (der „Aussteller“), insofern in den besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen (die „bMAB“) oder im Teilnahmevertrag für die Veranstaltung nichts Abweichendes enthalten ist.
1.2. Der Aussteller verpflichtet sich zur Erfüllung der veranstaltungsspezifischen Anforderungen des Veranstalters, insbesondere der Anforderungen, die im „Ausstellerportal“ dargelegt werden, der technischen Richtlinien des Veranstalters und der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Messeveranstaltung, wobei alle genannten Texte ebenso wie alle relevanten Standards auf www.zukunft-personal.com/de/ausstellerinfo-zpn verfügbar sind.
1.3. Abweichend von Abschnitt 2.1 und Abschnitt 3.1 der aMAB muss der Abschluss des Teilnahmevertrags (die „Anmeldung“) elektronisch oder schriftlich erfolgen, damit er rechtskräftig wird. Änderungen am Teilnahmevertrag sowie – abweichend von Abschnitt 1.3 der aMAB – alle Vereinbarungen, die den aMAB oder den bMAB widersprechen, müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen, damit sie rechtskräftig werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, es sei denn, der Veranstalter hat ihrer Anwendbarkeit ausdrücklich schriftlich oder elektronisch zugestimmt. Erklärungen, die der Aussteller gegenüber dem Veranstalter abgibt, müssen ebenfalls schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2. Veranstaltungsspezifische Informationen
2.1. Vorliegender Teil A gilt, wenn der Abschnitt „Stand“ des Teilnahmevertrags, dem vorliegende Geschäftsbedingungen beigelegt sind, in allen wesentlichen Punkten ausgefüllt wurde, sowie für alle späteren, standbezogenen Änderungen, die schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart wurden.
2.2. In dieser Vereinbarung – und zudem wie in Teil C weiter unten definiert – haben die folgenden Ausdrücke die hier angegebene Bedeutung:
„Veranstalter“ bezeichnet die CloserStill Media Germany GmbH, Theodor-Heuss-Anlage 2, 3, D-68165 Mannheim, Deutschland, Telefon: +49 621 533976-00, E-Mail: info@messe.org.
„Veranstaltungsort“ bezeichnet die Hamburg Messe und CongressGmbH, Messeplatz 1, D-20357 Hamburg.
„Veranstaltungszeitraum“ steht für die Dauer der Zukunft Personal Nord 2027: 20.–21. April 2027 (20. April: 09:00–17:30 Uhr/21. April: 09:00–17:00 Uhr)
Standaufbau:
• 18. April 2027 (08:00–22:00 Uhr)
• 19. April 2027 (08:00–20:00 Uhr)
Abbau:
• 21. April 2027 (18:00–22:00 Uhr)
• 22. April 2027 (08:00–18:00 Uhr)

Die konkreten Auf- und Abbauezeiten – sowie etwaige Änderungen – sind im Ausstellerportal zu finden.
„Aussteller“ bezeichnet die Person oder das Unternehmen, das gemäß Teilnahmevertrag einen oder mehrere Stände für die Veranstaltung gebucht hat.
„Ausstellermarken“ steht für die Marken (Handelsmarken) des Ausstellers.
„Prüfbühnen“ bezeichnet die Gebühren für die Prüfung von reiner Standfläche, so wie im Teilnahmevertrag festgelegt.
„Aussteller-Teilnahmegebühr“ bezeichnet den Beitrag für eine vom Aussteller mit seiner Teilnahmegebühr abzuschließende Haftpflichtversicherung gemäß Klausel 5 dieser Geschäftsbedingungen.
„Teilnahmevertrag“ bezeichnet das Formular einschließlich vorliegender Geschäftsbedingungen, auf dessen Grundlage die Buchungen für Stände, Flächen oder Sponsoring erfolgen.
„ZP-Marketing Package“ bezeichnet die Anmeldegebühr, die auch Marketingdienstleistungen einschließt, so wie im Teilnahmevertrag beschrieben. Es werden drei verschiedene Pakete (Basic, Advanced und Premium) angeboten.
„Standgebühr“ bezeichnet die Gebühr für den Stand, so wie im Teilnahmevertrag angegeben.

2.3 Der Aussteller hat alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Verhaltenskodizes zu befolgen, einschließlich aller Vorschriften der örtlichen Behörden und des Veranstaltungsortes.
2.4 Der Veranstalter erbringt für den Aussteller die im Teilnahmevertrag vereinbarten Leistungen.
2.5 Der Aussteller zahlt dem Veranstalter die im Teilnahmevertrag vereinbarte Gebühr.

3. Zustandekommen eines Vertrags durch Anmeldung und Bestätigung
3.1. Vom Veranstalter abgegebene Angebote sind unverbindlich und sie können Veränderungen erfahren, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt.
3.2. Der Aussteller muss sich mit dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Teilnahmevertrag anmelden, und abweichend von Abschnitt 2.1 der aMAB muss dies schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Anmeldung entspricht einem Angebot des Ausstellers, einen Teilnahmevertrag abzuschließen. Die Anmeldefrist endet am 27. Februar 2027.
3.3. Abweichend von Abschnitt 3.1 der aMAB kommt der Teilnahmevertrag dann zustande, wenn der Veranstalter dem Aussteller mitteilt, dass er als Aussteller für die Veranstaltung bestätigt wurde (die „Bestätigung“). Die Bestätigung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.
3.4. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Anmeldungen anzunehmen.
3.5. Der Aussteller muss die Unterlagen für den Katalogeintrag vor dem Ablauf der Anmeldefrist einreichen. Reicht der Aussteller die Unterlagen nach Ablauf der Anmeldefrist ein, verliert er den Anspruch auf ihre Veröffentlichung in Printmedien. Das zieht keine Reduzierung der fälligen Gebühr nach sich.

4. Zahlungsbedingungen
4.1. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4.2. Nach der Bestätigung der Anmeldung stellt der Veranstalter dem Aussteller die vereinbarte Gebühr in Rechnung. Nutzungsabhängige Entgelte werden nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet.
4.3 50 % der Gebühr müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden; die verbleibenden 50 % müssen spätestens sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung bezahlt sein. Alle weiteren Gebühren sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der betreffenden Rechnung vollständig zu zahlen. Liegt der Zeitraum zwischen Bestätigung und Veranstaltungsbeginn unter sechs Monaten, muss die gesamte Gebühr spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden; die Zahlung muss in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.
4.4. Der Aussteller ist nur berechtigt, Forderungen mit dem Rechnungsbetrag zu kompensieren oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, sofern sein Anspruch gerichtlich bestätigt wurde.
4.5. Gewährt der Veranstalter dem Aussteller einen Nachlass auf die anwendbaren Listenpreise, entfällt der Anspruch auf diesen Nachlass, wenn der Aussteller seine Betriebspflicht verletzt oder mit den Zahlungen in Verzug gerät. In solchen Fällen gilt der volle Listenpreis als vereinbart.

5. Versicherung
5.1 Es ist Voraussetzung vorliegenden Vertrags, dass der Aussteller eine Versicherung in ausreichender Höhe abschließt, um sich selbst und andere Besucher der Veranstaltung zu schützen. Die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung muss 2 Millionen EUR pro Schadensfall betragen. Um dem Aussteller diese Deckung sowie weitere Zusatzdeckungen zu bieten, hat der Veranstalter eine Lösung zur Schadloshaltung arrangiert, durch die der Aussteller im Rahmen der Aussteller-Teilnahmegebühr mitversichert wird. Das „Nachweisdokument über die Deckung als Aussteller“, das den Versicherungsschutz zusammenfasst, wird per E-Mail zugesandt, sobald die in Rechnung gestellte Aussteller-Teilnahmegebühr gezahlt wurde. Bitte beachten: Die Aussteller-Teilnahmegebühr muss vor Beginn der Veranstaltung beglichen sein, andernfalls ist dem Aussteller der Zutritt zum Veranstaltungsort verboten. Standard-Deckungssummen:

Abgedeckt Kategorien	Standard-Höchstbeträge	Kurzbeschreibung der Versicherungsdeckung
Ausstellerkosten	20.000 EUR	Nicht erstattungsfähige Kosten bei Absage, Abbruch, Verkürzung, Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltung; Unmöglichkeit der Standöffnung bzw. -nutzung durch Schäden beim Aussteller oder am Veranstaltungsort; Verzögerung beim Transport von Exponaten oder

		Personal/Vertretern; Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsortes im vorgesehenen Zeitraum. Zusätzlich Kosten zur Vermeidung/Minderung eines versicherten Vorfalles, sofern außerhalb der Kontrolle des Ausstellers oder Veranstalters.
Aussteller-Eigentum	20.000 EUR	Verlust oder Beschädigung von Eigentum des Ausstellers (Exponate, Stände, Ausstattung, Mobiliar, Büromaterial, Werbematerial). Selbstbehalt: GBP 50 je Schadenfall.
Ausstellerhaftpflicht	2.000.000 EUR	Für jedes einzelne Ereignis einer gesetzlichen Haftpflicht besteht die Verpflichtung des Ausstellers, Schadensersatz zu leisten sowie für Rechtskosten und sonstige Ausgaben aufzukommen, die durch Personenschäden oder den Tod Dritter bzw. durch die Beschädigung von Eigentum Dritter am Veranstaltungsort entstehen. Selbstbehalt: GBP 250 je Schadenfall bei Schäden an Eigentum Dritter.

5.2 Falls der Aussteller der Meinung ist, bereits über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen, erhält er per E-Mail Anweisungen, wie die Unterlagen in das Portal der Firma James Hallam Ltd. hochgeladen werden können. Die James Hallam Ltd. überprüft die Unterlagen als spezialisierter Versicherungsmakler und Verwalter der Versicherungsleistungen des Veranstalters. Der Upload muss mindestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Sollte der Versicherungsschutz des Ausstellers von James Hallam Ltd. als unzureichend bewertet werden, wird der Aussteller darüber informiert und erhält Hinweise, was zu tun ist, um die Versicherungsanforderungen des Veranstalters zu erfüllen. Ist der Aussteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, steht ihm das Beschwerdeverfahren von James Hallam Ltd. zur Verfügung.
5.3 Senden Sie bitte keine Versicherungsunterlagen direkt an den Veranstalter. Ein vollständiges Muster des Wortlauts der Haftpflichtversicherung einschließlich Versicherungsbedingungen, Deckungen und Ausschlüsse ist bei James Hallam Ltd. erhältlich. Es wird dringend empfohlen, dieses Dokument zu lesen, da bestimmte Ausschlüsse bestehen. Dieser Service erfolgt ohne Beratung und der Aussteller muss sicherstellen, dass die Mindestdeckungssummen für seine Bedürfnisse ausreichen.
5.4 Der Veranstalter übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keinerlei Haftung für Ansprüche aus vertraglichen Gründen, rechtswidrigen Handlungen, Fahrlässigkeit, gesetzlichen Pflichten oder sonstigen Rechtsgründen im Zusammenhang mit Nutzung, Qualität, Eignung oder Zugänglichkeit bzw. Bereitstellung der Leistungen der Versicherung zur Schadloshaltung. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für Handlungen oder Unterlassungen von James Hallam Ltd. oder sonstigen Dritten, welche die Versicherungspolice und zugehörige Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
5.5 Der Veranstalter verlangt, dass die Aussteller über ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutz verfügen, wenn sie an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Leistungen, die der Veranstalter als Ausrichter der Veranstaltung erbringt.

6. Standzuweisung
6.1. Die Mindeststandfläche beträgt 9 m², egal ob mit oder ohne Standbausystem. Standflächen in Sonderbereichen (z. B. „Startup Village“) können von dieser Regel abweichen und dies erfordert eine besondere Vereinbarung zwischen Veranstalter und Aussteller.
6.2. Der Veranstalter weist dem Aussteller innerhalb der vom Aussteller festgelegten Ausstellungsbereiche (einschließlich Sonderbereiche) eine Fläche zu, wobei der Ausstellungsbereich in Abhängigkeit von den Spezifikationen des Ausstellers ausgewählt wird.
6.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Grundriss und die Veranstaltungsspezifikationen jederzeit zu ändern, wenn dies im Interesse der Veranstaltung notwendig erscheint, solange der Charakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird. Der Veranstalter behält sich zudem das Recht vor, Größe oder Position der dem Aussteller in den verschiedenen Bereichen zugewiesenen Standfläche zu ändern, wenn zwingende organisatorische Gründe dies erfordern und die Interessen des Ausstellers angemessen berücksichtigt werden. Der Aussteller wird vom Veranstalter unverzüglich über solche Änderungen informiert. Eine Vergrößerung der Standfläche oder Aufwertung des Standtyps hat keinen Einfluss auf die im Teilnahmevertrag vereinbarten Gebühren.

7. Standbau, Ausstattung und Inspektionsgebühren
7.1. Der Veranstalter stellt grundsätzlich keine Wände rund um die vom Aussteller angemietete Standfläche auf. Der Aussteller verpflichtet sich, Trennwände an den Rändern zu errichten, wenn die Standfläche an einen anderen Stand grenzt oder am Rand des Ausstellungsbereichs oder der Messehalle liegt. Diese Wände müssen vom Aussteller selbst beschafft werden, z. B. über einen Standbaupartner des Veranstalters. Detaillierte Informationen finden sich in den Technischen Richtlinien des Veranstalters.
7.2. Der Aussteller kann vorbehaltlich der Verfügbarkeit der gewählten Option ein Standbausystem („Budget“ oder „Comfort“) beim Veranstalter mieten, wobei die Bedingungen im Teilnahmevertrag zur Anwendung kommen.
7.3. Der Stand des Ausstellers muss den technischen Vorgaben des Veranstalters entsprechen (online verfügbar unter www.zukunft-personal.com/de/ausstellerinfo-zpn/).
7.4. Der Stand darf erst eröffnet werden, wenn der Veranstalter seine Genehmigung erteilt hat. Vor Veranstaltungsbeginn prüft der Veranstalter den Stand auf die Einhaltung der technischen Vorgaben („Inspektion“). Entspricht der Stand diesen Vorgaben, wird er vom Veranstalter genehmigt. Für diese Inspektion wird eine Inspektionsgebühr von 89 EUR erhoben. Entspricht der Stand nicht den besagten Vorgaben, muss der Aussteller umgehend Abhilfe schaffen. Danach erfolgt eine neuerliche Inspektion. Keine Prüfgebühr wird erhoben, wenn der Aussteller ein beim Veranstalter gemietetes Standbausystem verwendet.

8. Pflichten des Ausstellers; Betriebspflicht
8.1. Der Aussteller verpflichtet sich, die Auf- und Abbauezeiten gemäß Abschnitt 2.2 der bMAB einzuhalten.
8.2. Der Aussteller verpflichtet sich, die gesamte gebuchte Standfläche auszufüllen und den Stand während der Öffnungszeiten aktiv zu betreiben.
8.3. Hart der Aussteller den zugewiesenen Stand bei Veranstaltungsbeginn noch nicht besetzt, kann der Aussteller nach eigenem Ermessen vorgehen. Das gilt unbeschadet Abschnitt 11.1 der aMAB.
8.4. Der Stand darf nicht vor der in Abschnitt 2.2 der bMAB festgelegten Abbauezeit abgebaut werden, es sei denn, es wurde eine separate Vereinbarung getroffen. Falls der Stand schuldhaft vor dieser Zeit und ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters abgebaut wird, ist der Veranstalter berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, abhängig vom Zeitpunkt des Abbaus. Das gilt unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters.
8.5. Möchte der Aussteller innerhalb der Standfläche eine Bühne oder einen Bereich für Präsentationen oder Vorträge einrichten, muss er dies rechtzeitig anmelden, inklusive Angabe der Personen, die sprechen werden, und er muss die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einholen. Für die Zustimmung des Veranstalters genügt die Textform. Solche Redner, die weder Vertreter des Ausstellers sind noch Themen ihrer persönlichen Forschungsarbeit behandeln, gelten als Unteraussteller, so wie in Abschnitt 9 der bMAB geregelt.

9. Unteraussteller
9.1. „Unteraussteller“ sind alle Unternehmen, die mit eigenem Personal oder eigenen Produkten (insbesondere Waren und Dienstleistungen) auf dem vom Aussteller gebuchten Stand an der Messe teilnehmen („Teilnahme“). Dies gilt auch dann, wenn diese Unternehmen enge finanzielle oder organisatorische Verbindungen zum Aussteller haben.
9.2. Der Auftritt jedes Unterausstellers erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters. Der Aussteller muss die Zustimmung beantragen, indem er einen ausgefüllten Teilnahmevertrag für Unteraussteller einreicht (online verfügbar auf <https://www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zpn>). Es ist möglich, den Auftritt eines Unterausstellers kostenfrei zu stornieren, solange der Katalogeintrag auf der Website <https://www.zukunft-personal.com/de/> noch nicht veröffentlicht ist. Die Anmeldung, der ausgefüllte Unteraussteller-Teilnahmevertrag sowie jede Stornierung des Auftritts/der Registrierung müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen.
9.3. Für die Teilnahme eines Unterausstellers fällt eine Gebühr von 1.649,00 EUR netto („Unteraussteller-Gebühr“) an, die für jeden Unteraussteller zu zahlen ist. Der Aussteller und seine Unteraussteller haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieser Gebühren. Die Vereinbarung für die Teilnahme eines Unterausstellers umfasst die einzelnen Leistungen, die vollständig im Teilnahmevertrag in Abschnitt 3 „Unteraussteller-Gebühren“ aufgeführt sind.
9.4. Der Aussteller verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Unteraussteller die bMAB und alle relevanten Anforderungen einhält, auf die sich die bMAB beziehen. Der Aussteller kann für Handlungen des Unterausstellers haftbar gemacht werden.
9.5. Verboten sind die Teilnahme sowie Marketing, Werbung oder Promotion von bzw. für Unternehmen, die weder Aussteller noch Unteraussteller sind.

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen bei Zukunft Personal Nord

10. Haftung

10.1 Abweichend von den Abschnitten 16.1 bis 16.4 der aMAB wird die Haftung des Veranstalters durch die folgenden Bestimmungen geregelt; Abschnitt 15.1 der aMAB bleibt unberührt.

10.2 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungen, bei denen er lediglich als Vermittler beteiligt ist.

10.3 Der Veranstalter haftet unbegrenzt im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.4 Der Veranstalter haftet auch für leicht fahrlässige Verletzungen seiner wesentlichen Vertragspflichten (die „Kardinalpflichten“). Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner durchweg verlassen können muss. In diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters für Schäden auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

10.5 In von Abschnitt 10.4 abgedeckten Fällen überschreiten die typischerweise vorhersehbaren Schäden in der Regel nicht die vom Aussteller zu zahlenden Gebühren. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

10.6 Bei Übernahme einer Garantie gilt bei im Fall von Arglist, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle gesetzlich zwingender Haftungsvorschriften wie etwa dem deutschen Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.7 In allen übrigen Fällen ist eine Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

10.8 Die oben genannten Haftungsregelungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Veranstalter, seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstiges Personal.

10.9 Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter gemäß den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen bMAB oder in den aMAB keine abweichenden Regelungen bestehen.

10.10 Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des Ausstellers resultieren; der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter die Kosten für die Abwehr solcher Ansprüche zu erstatten.

11. Beendigung des Vertragsverhältnisses

11.1 Der Aussteller ist berechtigt, den Teilnahmevertrag bis zu sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn zu kündigen, indem er 50 % der Gesamtkosten (also alle Kosten außer der Versicherungsprämie) zahlt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11.2 Der Aussteller ist nicht anderweitig berechtigt, den Teilnahmevertrag zu kündigen oder zu stornieren. Sollte der Aussteller aufgrund eines von ihm zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen können, bleibt er verpflichtet, die vereinbarten Gebühren vollständig zu begleichen. Der Veranstalter erstattet dem Aussteller eingesparte Kosten und Erträge aus einer Wiedervermietung oder anderweitigen Nutzung der Standfläche. In der Regel entstehen dem Veranstalter nach dem in Abschnitt 11.1 genannten Datum keine solchen Einsparungen.

11.3 Der Veranstalter kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Veranstaltung absagen, verschieben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegen. Der Aussteller wird so unverzüglich wie möglich informiert, falls die Veranstaltung abgesagt, verschoben oder verlegt wird. Sofern die Absage nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, erstattet der Veranstalter dem Aussteller unverzinst alle vom Aussteller beglichenen Gebühren (außer der Aussteller-Teilnahmegebühr) und die Buchung wird storniert. Bei einer Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltung bleibt vorliegender Vertrag für die neuen Termine in Kraft.

11.3 Zusätzlich zu den in der aMAB genannten Gründen und zu gesetzlichen Gründen ist der Veranstalter in folgenden Fällen berechtigt, den Teilnahmevertrag ohne Kündigungsfrist zu beenden:

- Nichtzahlung einer zugestellten Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist.
- Insolvenz des Ausstellers, Zahlungsunfähigkeit, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Vergleich mit Gläubigern oder Bestellung eines Insolvenzverwalters über das Betriebsvermögen oder Geschäft des Ausstellers insgesamt oder eines Teils davon.
- Im Fall eines Antrags, Beschlusses oder einer Verfügung zur Abwicklung oder Auflösung des Ausstellers, ausgenommen im Fall einer gutgläubigen Fusion oder Reorganisation.
- Im Fall einer Einstellung oder drohenden Einstellung der Geschäftstätigkeit des Ausstellers oder seiner Inanspruchnahme einer gesetzlichen Zahlungsaussetzung.
- Falls der Aussteller eine natürliche Person ist und stirbt, insolvent wird oder eine Handlungsunfähigkeit erleidet, welche die effektive Teilnahme an der Veranstaltung verhindert.
- Falls ein Insolvenzantrag in Bezug auf das Betriebsvermögen des Ausstellers gestellt wurde; der Aussteller muss den Veranstalter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- Falls bei Anmeldeabschluss weniger als 50 % der für Aussteller vorgesehenen Ausstellungsfläche gebucht wurde.
- Falls ein Verstoß gegen die Betriebspflicht des Ausstellers vorliegt.

11.3.1 In den oben genannten Fällen wird der vollständige Preis für den gebuchten Stand sofort fällig. Der Veranstalter hat das Recht, nach eigenem Ermessen jeden Vertrag mit dem Aussteller in Bezug auf die Veranstaltung zu kündigen, auszusetzen oder fortzuführen, unbeschadet seines Rechts, Verluste oder Schäden geltend zu machen.

11.3.2 Wenn die Kündigung auf einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Aussteller beruht, ist die Kündigung grundsätzlich erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach Erteilung einer Abmahnung zulässig, es sei denn, Gesetzesrecht verlangt eine solche Nachfrist oder Abmahnung nicht.

11.4 Ausgenommen einer Rückerstattung etwaiger Gebühren gemäß obigem Abschnitt 11.2, haftet der Veranstalter dem Aussteller gegenüber weder vertraglich noch aus unerlaubter Handlung noch auf sonstige Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit oder aufgrund einer Absage, Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltung an einen neuen Veranstaltungsort.

12. Audio- und Videoaufnahmen

Der Aussteller erteilt hiermit seine Zustimmung zur Veröffentlichung von Abbildungen einzelner Exponate gemäß Abschnitt 17.3 der aMAB. Informationen zum Fotografieren und den diesbezüglichen rechtlichen Regelungen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen online unter www.zukunft-personal.com/de/fotorechte/ zur Verfügung.

13. Radiofrequenzen

13.1 Da WLAN-Netze bei unkontrollierter Konfiguration die Betriebsabläufe anderer Aussteller beeinträchtigen können, sind die auf dem Ausstellerportal verfügbaren Regeln des Veranstalters für die Nutzung eigener Funkfrequenzen durch Aussteller zu befolgen.

13.2 Wenn der Aussteller eigene Funkfrequenzen nutzen möchte, muss er vor deren Aktivierung schriftlich oder elektronisch einen Antrag beim Veranstalter stellen, um diese zu registrieren und eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters zu erhalten.

13.3 Falls ein nicht registriertes, vom Aussteller betriebenes WLAN-Netz andere Netze oder das eigene WLAN-Netz der Koelnmesse stört, ist Koelnmesse berechtigt, vom Aussteller die Anpassung der Parameter zu verlangen; falls die Störung fortbesteht, kann Koelnmesse die Deaktivierung des WLAN-Netzes verlangen. Werden die vorgenannten Anforderungen nicht beachtet, kann die gesamte Datenleitung des Ausstellers vorübergehend oder dauerhaft abgeschaltet werden. Die Kosten dieser Maßnahme werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

14. Sonstiges

14.1 Alle Ansprüche oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Organisation und Durchführung (einschließlich des Veranstaltungsortes) müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter geltend gemacht werden. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren sechs Monate nach Ablauf des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt. Unbeschadet dieser Regelung verjähren Ansprüche des Ausstellers gemäß Abschnitt 10.3 und Abschnitt 14.6 nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser „besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (bMAB) unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich beide Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

14.3 Für diese bMAB und für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Contracts for the International Sale of Goods, CISG) ist ausgeschlossen.

14.4 Soweit der Aussteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand (auch international) für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, Mannheim, Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Aussteller Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, gegen den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vorzugehen.

14.5 Diese „besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (bMAB) wurden in deutscher Sprache verfasst und in andere Sprachen übersetzt. Im Falle von Zweifeln oder Abweichungen zwischen der deutschen und einer fremdsprachigen Version ist die deutsche Version verbindlich für beide Vertragsparteien.

Teil B- Sponsorship-Bedingungen

15. ALLGEMEINES

15.1 Dieser Teil B gilt, wenn der Abschnitt „Sponsorship“ des Vertrags über die Teilnahme, dem vorliegende Bedingungen beigefügt sind, in allen wesentlichen Punkten ausgefüllt wurde, und weiterhin für alle nachfolgenden Änderungen bezüglich Sponsorship, die schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart werden.

15.2 Der Sponsor hat zugestimmt, die Veranstaltung zu sponsern, und der Veranstalter möchte ein solches Sponsorship zu den in vorliegender Vereinbarung festgelegten Bedingungen akzeptieren.

15.3 Der Veranstalter ist bereit, dem Sponsor die in vorliegender Vereinbarung festgelegten, verschiedenen Sponsorship- und sonstigen Rechte zu gewähren.

15.4 In dieser Vereinbarung (wie in Teil C unten definiert) haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebenen Bedeutungen:

„Veranstaltungs-Markenzeichen“	bezeichnet die Marken, Logos und sonstigen Symbole, die der Veranstalter zur Kennzeichnung der Veranstaltung verwendet und für welche der Veranstalter die Rechte an geistigem Eigentum hält, und die vom Sponsor (gemäß vorliegender Vereinbarung) für die Zwecke verwendet werden, die gemäß den Bedingungen vorliegender Vereinbarung erforderlich sind.
„Material“	bezeichnet alle Banner, Anzeigen, Poster, Publikationen, Programme, Broschüren, Pressemitteilungen und sonstiges Werbematerial, die mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob gedruckt oder digital und auf der Veranstaltungswebsite veröffentlicht.
„Rechte“	bezeichnet die Sponsorship-Rechte, die dem Sponsor gemäß vorliegender Vereinbarung eingeräumt werden.
„Sponsor“	bezeichnet die Person oder das Unternehmen, die/das sich verpflichtet hat, die Veranstaltung zu sponsern, so wie im Vertragsformular über die Teilnahme angegeben.
„Sponsor-Marken“	bezeichnet die Marken und Logos, die geistiges Eigentum des Sponsors sind und die vom Veranstalter (in Übereinstimmung mit vorliegender Vereinbarung) für die Zwecke verwendet werden, die nach den Bedingungen vorliegender Vereinbarung erforderlich sind.
„Sponsorship-Beitrag“	bezeichnet die vom Sponsor an den Veranstalter zu entrichtenden Beträge, wie in dieser Vereinbarung (im Abschnitt „Sponsorship“ des Teilnahmevertrags) angegeben. Zur Klarstellung: Diese Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der in Deutschland kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist.
„Laufzeit“	hat die unten in Abschnitt 16 festgelegte Bedeutung.

16. Laufzeit

Vorliegende Vereinbarung bleibt für einen Zeitraum in Kraft, der am Datum dieser Vereinbarung beginnt und um Mitternacht des letzten Tages der Veranstaltung endet (die „Laufzeit“).

17. Zahlungsbedingungen

Als Gegenleistung für die Gewährung der Rechte erklärt sich der Sponsor bereit, 50 % des im Teilnahme-Vertragsformular angegebenen Sponsorship-Beitrags innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen; die verbleibenden 50 % müssen spätestens sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung beglichen werden. Liegt der Zeitraum zwischen Bestätigung und Veranstaltungsbeginn unter sechs Monaten, muss die gesamte Gebühr spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden; die Zahlung muss in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

18. Abtretung von Rechten

In Anbetracht des Sponsoring-Beitrags und der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Sponsors, die unten in Abschnitt 19 aufgeführt sind, sowie zur Erfüllung der Garantien des Sponsors im Rahmen vorliegender Vereinbarung gewährt der Veranstalter hiermit dem Sponsor Rechte für die Dauer der Laufzeit.

19. Verpflichtungen des Sponsors

19.1 In Anbetracht der Gewährung der Rechte erklärt sich der Sponsor hiermit dazu bereit:

19.1.1 den Sponsoring-Beitrag in den in der Vereinbarung angegebenen Beträgen und innerhalb der angegebenen Fristen zu zahlen; und

19.1.2 die gewährten Rechte auf eigene Kosten wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass das Personal des Sponsors alle angemessenen Anweisungen des Veranstalters in Bezug auf die Ausübung der Rechte befolgt und einhält.

20. Verpflichtungen des Veranstalters

20.1 Hinsichtlich der fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Sponsors erklärt sich der Veranstalter hiermit zu Folgendem bereit:

20.1.1 die betreffenden Rechte an den Sponsor abzutreten oder deren Abtretung zu veranlassen;

20.1.2 mit angemessenen Mitteln sicherzustellen, dass die Veranstaltung auf erstklassige, professionelle Weise durchgeführt wird;

20.1.3 den guten Namen, das Image und den Ruf des Sponsors zu wahren; und

20.1.4 alle Gesetze und Vorschriften am Veranstaltungsort zu befolgen.

21. Rechte an geistigem Eigentum

21.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der Marken des Sponsors sind ausschließliches Eigentum des Sponsors einschließlich der damit verbundenen Geschäftswerte, und der Veranstalter erwirbt keine Rechte an den Marken des Sponsors.

21.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der Veranstaltungs-Marken sind ausschließliches Eigentum des Veranstalters einschließlich der damit verbundenen Geschäftswerte, und der Sponsor erwirbt keine Rechte an den Veranstaltungs-Marken.

22. Gegenseitige Schadloshaltung

Der Sponsor und der Veranstalter verpflichten sich gegenseitig, einander gegen allen Haftungsverpflichtungen, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Kosten, Schäden oder Verlusten schadlos zu halten, die sich aus einem Verstoß einer der beiden Parteien gegen die Bedingungen vorliegender Vereinbarung aus Teil B ergeben, VORAUSGESETZT, dass die Angelegenheit Gegenstand eines entsprechenden, nachteiligen Urteils eines zuständigen Gerichts ist bzw. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei beigelegt wird (diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert oder verzögert werden).

23. Kündigung durch den Sponsor

23.1 Der Sponsor kann die Vereinbarung durch Mitteilung an den Veranstalter kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Sponsor wird der im Vertragsformular über die Teilnahme festgelegte Gesamtbetrag sofort fällig.

23.2 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass das in obigen Absätzen ausgeführte eine aufrichtige und angemessene Schätzung des Schadens darstellt, den der Veranstalter bei einer Stornierung der Bestellung durch den Sponsor erleiden würde.

24. Kündigung durch den Veranstalter

24.1 Der Veranstalter kann diese Vereinbarung kündigen oder die Erfüllung aller oder einzelner seiner Verpflichtungen sofort und ohne Haftung für eine Entschädigung aussetzen, wenn der Sponsor einer seiner Verpflichtungen aus vorliegender Vereinbarung nicht nachkommt.

24.2 Der Veranstalter kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Veranstaltung absagen oder verschieben. Der Veranstalter wird den Sponsor so bald wie möglich darüber informieren, wenn die Veranstaltung abgesagt oder verschoben wird. Außer wenn eine solche Absage auf ein Ereignis höherer Gewalt (wie in Klausel 25 definiert) zurückzuführen ist, wird der Veranstalter im Falle einer Absage der Veranstaltung dem Aussteller die vom Sponsor an den Veranstalter gezahlten Gebühren (unverzinst) zurückerstatten und die Buchung wird storniert. Wenn die Veranstaltung verschoben wird, bleibt diese Vereinbarung für die neuen Termine in Kraft.

25. Höhere Gewalt

Wenn die Veranstaltung aus Gründen, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen, abgesagt, verschoben, verkürzt oder anderweitig beeinträchtigt wird – einschließlich etwa durch Krieg, Feuer, nationale Notfälle oder eine andere Ursache oder Umstand, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Organisators liegt, einschließlich technischer Gründe, ist der Veranstalter nicht

Zukunft Personal Nord is organised by CloserStill Media Germany GmbH, Theodor-Heuss-Anlage 2, 68165 Mannheim.

Tel: +49 621 533 976 00

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen bei Zukunft Personal Nord

verpflichtet, den Beitrag des Sponsors zu erstatten, und er übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Sponsor oder sonstigen Personen hinsichtlich Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Verlusten (einschließlich Folgeschäden), Kosten oder Aufwendungen, die dem Sponsor infolgedessen entstehen oder entstehen könnten.

26. Gewährleistungen

26.1 Der Sponsor sichert dem Veranstalter hiermit zu und verpflichtet sich, dass der Sponsor der alleinige und unbelastete Eigentümer oder Inhaber aller Rechte an den Marken des Sponsors sowie aller sonstigen Rechte ist und dass die Nutzung der Marken des Sponsors durch den Veranstalter gemäß den Bedingungen vorliegender Vereinbarung keine Rechte Dritter verletzt sowie den Veranstalter keinem Risiko strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfahren aussetzt. Der Sponsor erklärt sich gemäß Klausel 29.2 bereit, den Veranstalter von allen entgegenstehenden Ansprüchen freizustellen.

26.2 Der Veranstalter sichert dem Sponsor hiermit zu und verpflichtet sich, dass der Veranstalter die Rechte an den Marken der Veranstaltung besitzt und dass jede Nutzung der Veranstaltungsmarken durch den Sponsor (sofern durch die hierin gewährten Rechte autorisiert und sofern das Veranstaltungslogo vom Sponsor gemäß den Anweisungen des Veranstalters genutzt wird), keine Rechte Dritter verletzt und den Sponsor keinem Risiko strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfahren aussetzt.

Teil C – Gegenseitige Bedingungen

27. ALLGEMEINES

27.1 Vorliegender Teil C gilt, sofern alle wesentlichen Punkte der Abschnitte Stand und/oder Sponsoring des

Teilnahmevertrags ausgefüllt wurden, dem diese Geschäftsbedingungen beigefügt sind.

27.2 In dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:

„Veranstaltung“ steht für die im Teilnahmevertrag angegebene Veranstaltung.

„Veranstaltungszeitraum“ steht für den Zeitraum means 20/04/2027 - 21/04/2027 und

„Veranstalter“ steht für die CloserStill Media Germany GmbH.

Registernummer Amtsgericht Mannheim HRB 723440;

„Veranstaltungsort“ steht für die Hamburg Messe und Congress GmbH, Messeplatz 1, D-20357

Hamburg, als Austragungsort der Veranstaltung.

„Gesamtbetrag“ steht für die Standkosten, Sponsoringkosten und alle sonstigen vom

Aussteller/Sponsor zu zahlenden Gebühren ohne die jeweils anwendbare Mehrwertsteuer.

27.3 Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen dem Aussteller bzw. Sponsor und dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

27.4 Keinerlei sonstigen, vom Sponsor oder Aussteller formulierten Geschäftsbedingungen gelten für vorliegende Vereinbarung oder die Beziehungen zwischen Aussteller/Sponsor und dem Veranstalter, es sei denn, sie wurden vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich anerkannt und als Abweichung von vorliegender Vereinbarung gekennzeichnet.

28. Stornierung der Buchung durch den Veranstalter

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Buchung eines Ausstellers oder Sponsors zu stornieren, und im Falle einer solchen Stornierung beschränkt sich seine alleinige Haftung darauf, alle vom Aussteller oder Sponsor gezahlten Beträge zu erstatten. Unter keinen Umständen haftet der Veranstalter für Verluste (einschließlich indirekter oder Folgeschäden) oder Schäden, die einem Aussteller oder Sponsor infolge einer solchen Stornierung entstehen, gleich welcher Art die Ursache ist. Diese Klausel unterliegt, sofern anwendbar, den Klauseln 11 und 23.

29. Haftung

Nichts in vorliegender Vereinbarung schließt die Haftung einer der Parteien aus oder beschränkt diese bei (a) arglistiger Täuschung bzw. (b) Tod oder Körperverletzung, die auf die Fahrlässigkeit der betreffenden Partei oder ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer während der Ausübung ihrer Tätigkeit zurückzuführen ist.

29.2 Der Sponsor oder Aussteller stellt den Veranstalter von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Kosten, Schäden oder Verlusten frei, die sich aus einem Verstoß des Sponsors oder Ausstellers gegen vorliegende Vereinbarung ergeben.

30. Zustimmung zur Datenübermittlung und Datenschutz

30.1 Da der Veranstalter eine Tochtergesellschaft der CloserStill Media Ltd ist, werden die Daten der Aussteller innerhalb der Unternehmensgruppe von CloserStill Media Ltd genutzt.

30.2 Für die Zwecke vorliegender Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

30.2.1 „Datenschutzgesetz“ bezeichnet alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die jeweilige Partei in jedwedem Gebiet gelten, in dem sie personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO), der GDPR des VK, des Data Protection Act 2018, der EU-e-Privacy-Richtlinie (Richtlinie 2002/58/EG), die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation Regulations 2002 (und SI 2003/2426 im VK) sowie alle Gesetze und Vorschriften, die diese umsetzen oder auf deren Grundlage erlassen wurden, und weiterhin jegliche Neufassungen, Änderungen, Erweiterungen oder Wiederinkraftsetzungen, jede gerichtliche oder behördliche Auslegung derselben und, sofern anwendbar, die Leitlinien und Verhaltenskodizes des UK Information Commissioner's Office (oder einer gleichwertigen Aufsichtsbehörde) oder eines Branchenverbands, jeweils in jeder relevanten Rechtsordnung.

30.3 Der Veranstalter erhebt die Registrierungsdaten (Kontaktdaten wie Unternehmen, Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, URL) sowie Auftragsdaten und nutzt diese für die Vertragserfüllung. Sofern zusätzliche Dienstleister beauftragt werden, erhalten diese Dienstleister die erhobenen Daten (Unternehmen, Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Durchführung des Standbaus oder zur Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen. Darüber hinaus werden Name (Unternehmen, Ansprechpartner) und Adresse für schriftliche Werbezwecke genutzt. Die Telefonnummer wird für Werbezwecke genutzt, sofern eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt oder die Voraussetzungen für die Vermutung einer Einwilligung erfüllt sind. Der Veranstalter nutzt die erhobenen E-Mail-Adressen zur Zusendung zusätzlicher Informationen über ähnliche Produkte und Dienstleistungen, die er selbst anbietet. Es ist jederzeit möglich, der Nutzung der eigenen Daten für Werbezwecke zu widersprechen – etwa durch eine E-Mail an datenschutz@messe.org.

30.4 Der Aussteller oder Sponsor stimmt der Übermittlung der bei der Registrierung erhobenen Daten an CloserStill Media Ltd und deren Tochtergesellschaften zu. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Unternehmen, Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, URL, Name des Inhabers/Marketingleiters/Ansprechpartners (samt Funktion) zur Verarbeitung für die gebuchte Messe / das Datum der Messe / den Leistungsumfang für die Messe.

30.5 Der Aussteller oder Sponsor stimmt außerdem zu, dass das Unternehmen im Rahmen aller Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Messe (Pressemitteilungen, Print- und Online-Veröffentlichungen) als Aussteller oder Sponsor genannt wird.

30.6 Der Veranstalter und sein Partner für Datenerfassung dürfen Ausstellern oder Sponsoren keinerlei Daten über die Besucher zur Verfügung stellen. Sollte der Aussteller oder Sponsor das im ZP-Marketing Package enthaltene Leadmanagement-System nutzen, erhält er lediglich auf diejenigen Besucherdaten Zugriff, die solche Besucher zur Verfügung gestellt haben, die ihre Daten beim Anmeldeprozess freiwillig für die Nutzung durch die Aussteller oder Sponsoren freigegeben haben. Der Veranstalter haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Besucherdaten.

30.7 Wenn der Aussteller oder Sponsor personenbezogene Daten erhält, die sich auf den Veranstalter oder die Veranstaltung beziehen (darunter auch personenbezogene Daten, die sich auf Veranstaltungsteilnehmer beziehen und Namen und E-Mail-Adressen enthalten können), erklärt sich der Sponsor oder Aussteller mit Folgendem einverstanden:

30.7.1 Er verarbeitet solche personenbezogenen Daten als eigenständiger Verantwortlicher.

30.7.2 Er nutzt und verarbeitet solche personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen.

30.7.3 Er wird nichts tun oder unterlassen, was den Veranstalter dazu veranlassen könnte, gegen Datenschutzgesetze zu verstoßen.

30.8 Alle personenbezogenen Daten, die vom Veranstalter im Zusammenhang mit dem Sponsor oder Aussteller verarbeitet werden, werden gemäß der Datenschutzrichtlinie des Veranstalters verarbeitet, die unter www.zukunft-personal.com/en/footer/privacy/ verfügbar ist.

31. Rechte an geistigem Eigentum

31.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum an den Marken des Ausstellers oder Sponsors sind das alleinige und ausschließliche Eigentum des Ausstellers oder Sponsors, einschließlich ihres Geschäftswerts, und der Veranstalter erwirbt keinerlei Rechte an den Marken des Ausstellers oder Sponsors.

31.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum an den Marken der Veranstaltung sind das alleinige und ausschließliche Eigentum des Veranstalters, einschließlich ihres Geschäftswerts, und der Sponsor erwirbt keinerlei Rechte an den Marken der Veranstaltung.

32. Vertraulichkeit

Der Sponsor oder Aussteller verpflichtet sich, dass er zu keinem künftigen Zeitpunkt vertrauliche Informationen über das Geschäft oder die Angelegenheiten des Veranstalters nutzen oder an irgendeine Person weitergeben wird, die ihm bekannt werden, außer an seine beruflichen Vertreter oder Berater oder sofern dies gesetzlich oder von einer Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Er wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Veröffentlichung oder Offenlegung solcher vertraulicher Informationen zu verhindern.

33. Mitteilungen

Unbeschadet des Rechts, Mitteilungen auf andere Weise zuzustellen, muss jede im Rahmen vorliegender Vereinbarung zugestellte Mitteilung schriftlich erfolgen. Jede Mitteilung, die per frankierter A-Post versandt wurde, gilt 48 Stunden nach dem Versand als zugestellt (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage zählen nicht). Unter vorliegender Vereinbarung sind alle Mitteilungen an die Parteien an die oben angegebenen Adressen zu senden, sofern die andere Partei nicht schriftlich eine andere Adresse mitteilt.

34. Gewährleistungen

34.1 Der Sponsor oder Aussteller sichert dem Veranstalter hiermit zu und verpflichtet sich, dass er das uneingeschränkte Recht, die Befugnis und Zuständigkeit besitzt, vorliegende Vereinbarung abzuschließen und zu erfüllen, und dass der Sponsor nicht durch frühere Vereinbarungen mit Dritten gebunden ist, die sich nachteilig auf vorliegende Vereinbarung auswirken.

34.2 Der Veranstalter sichert dem Sponsor oder Aussteller hiermit zu und verpflichtet sich, dass der Veranstalter das uneingeschränkte Recht, die Befugnis und Zuständigkeit besitzt, vorliegende Vereinbarung abzuschließen und zu erfüllen, und dass der Veranstalter nicht durch frühere Vereinbarungen mit Dritten gebunden ist, die sich nachteilig auf vorliegende Vereinbarung auswirken.

35. Gewährung von Rechten

Der Aussteller gewährt dem Veranstalter ein weltweites, nicht exklusives, unbefristetes, lizenzgebührenfreies und unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Marken des Ausstellers (a) zum Bewerben der Veranstaltung, (b) zum Bewerben und Verwerten der Veranstaltung in allen Medien, ob bereits bekannt oder künftig neu herausgebracht (einschließlich Computerspiele, Websites oder mobile Apps), und weiterhin zur Nutzung auf Werbematerial und im Merchandising, und weiterhin (c) für Werbung für alle nachfolgenden Veranstaltungen, die vom Veranstalter oder einem verbundenen Unternehmen des Veranstalters durchgeführt werden.

36. Sonstiges

36.1 Vorliegende Vereinbarung enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien und sie ersetzt und hebt alle vorherigen Entwürfe, Vereinbarungen, Absprachen und Verständigungen zwischen beiden Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands auf, egal ob letztere schriftlich oder mündlich getroffen wurden. Änderungen an dieser Vereinbarung müssen schriftlich vorgenommen werden und von einem Vertreter beider Parteien unterzeichnet sein.

36.2 Nichts in vorliegender Vereinbarung ist als Begründung eines Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Agenturverhältnisses zwischen den Parteien zu erachten.

36.3 Der Aussteller oder Sponsor darf keine seiner Rechte oder Pflichten aus vorliegender Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters abtreten, unterlizenzieren, veräußern oder anderweitig übertragen.

36.4 Ein Verzicht einer Partei auf die Ahndung eines Verstoßes gegen eine Bedingung vorliegender Vereinbarung in einem konkreten Fall muss schriftlich erfolgen und gilt nicht als anhaltender Verzicht oder Verzicht auf Wahrnehmung von Rechten bei künftigen Verstöße, sofern dies nicht ausdrücklich in einer schriftlichen Mitteilung vorgesehen ist.

36.5 Der Aussteller/Sponsor erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter diese Vereinbarung jederzeit auf eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der CloserStill Group Limited übertragen kann. Mit einer solchen Vertragsübertragung tritt die betreffende Tochtergesellschaft an die Stelle des Veranstalters und übernimmt sämtliche Rechte, Vorteile, Pflichten und Verpflichtungen des Veranstalters aus dieser Vereinbarung. Der Veranstalter wird den Aussteller/Sponsor über jede Vertragsübertragung schriftlich informieren.

36.6 Sollte eine Bestimmung vorliegender Vereinbarung nach geltendem Recht nichtig oder anfechtbar sein, wird diese Bestimmung gestrichen oder so geändert, dass der verbleibende Teil der Vereinbarung gültig und durchsetzbar bleibt, es sei denn, hierdurch würde der gesamte geschäftliche Zweck zunichtegemacht.

36.7 Die Veranstaltungen dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht dazu bestimmt, professionelle Beratung oder Bewertungen zu ersetzen oder als rechtliche Beratung in Bezug auf spezifische Umstände zu dienen.

36.8 Obgleich angemessene Anstrengungen unternommen werden, die Veranstaltung aktuell zu halten, sollte der Aussteller oder Sponsor eine unabhängige Bestätigung oder Beratung einholen, ehe er sich auf Informationen verlässt, ihm ein Verlust oder Schaden verursachen könnten.

37. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verträge zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller oder Sponsor im Zusammenhang mit der Veranstaltung unterliegen deutschem Recht und sind gemäß diesem ausulegen, und die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

CloserStill Media Germany GmbH | Mannheim, 05.03.2026